

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Gebiet des Amtes Barnim-Oderbruch (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

1. § 1 Allgemeines
2. § 2 Einwohnerfragestunde
3. § 3 Einwohnerversammlungen
4. § 4 Einwohnerbefragung
5. § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (2) Unter wichtigen Amtsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind solche zu verstehen, die die strukturelle Entwicklung des Amtes oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf das Amt, Teile des Amtes, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes verbunden sein können.

## **§ 2 Einwohnerfragestunde**

Die Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses findet immer mit jeder öffentlichen Amtsausschusssitzung statt. In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an die Mitglieder des Amtsausschusses zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

## **§ 3 Einwohnerversammlungen**

Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Amtsgebiet bzw. für Teile des Amtsgebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Amtsausschuss. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amtsbereich bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie dem Amtsausschuss zuzuleiten.

## **§ 4 Einwohnerbefragung**

- (1) Einwohnerbefragungen sollen Auskunft über ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, um Planungs- und Entscheidungsprozesse des Amtes vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
- (2) Auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses kann in wichtigen Amtsangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.
- (3) Über Angelegenheiten, die im § 15 Abs. 3 BbgKVerf aufgeführt sind, findet keine Einwohnerbefragung statt.
- (4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung muss folgendes beinhalten:
  - a. Die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkrete Fragestellung. Dabei ist die Fragestellung so eindeutig zu formulieren, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann bzw. es muss eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich sein.
  - b. Die Bestimmung des Befragungsgebietes bzw. der Gruppen der zu Befragenden
  - c. Die Festlegung des Befragungszeitraumes bzw. -termins.
  - d. Die Entscheidung über ein Quorum ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird
  - e. Die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.
- (5) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz Amtsbereich berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung bzw. am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Befragung erfolgt durch Beantwortung des Befragungsbogens in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (7) Zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen. Die Beantwortung selbst erfolgt geheim.
- (8) Die Auszählung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragten Beschäftigten des Amtes und durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.  
Die Auszählung erfolgt öffentlich. Über das Ergebnis der Befragung wird die Gemeindevertretung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird ebenfalls entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 08.11.2018

  
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor